

BVGer E-1143/2014 vom 12. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1143_2014

FR: TAF E-1143/2014 du 12 mai 2014

IT: TAF E-1143/2014 del 12 maggio 2014

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine

nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten geblieben - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen worden ist - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 5.1

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen eine wesentlich veränderte Sachlage seit dem 30. April 2013, dem Inkrafttreten des Wiedererwägungsentscheids vom 25. Februar 2013, oder, da diese Verfügung vom Bundesverwaltungsgericht nicht materiell beurteilt worden ist, Revisionsgründe betreffend diesen Wiedererwägungsentscheid geltend machen können. Sie machen keine Revisionsgründe geltend. Hingegen bringen sie in ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 16. Januar 2014 vor, die Beschwerdeführerin 1 habe zwischen Februar und Dezember 2013 insgesamt sechsmal (...) hospitalisiert werden müssen, am 11./12. Mai 2013 habe sie einen Suizidversuch verübt und seit Juni 2013 sei sie ein- bis zweimal wöchentlich in ambulanter Behandlung, wobei ihr eine (...), eine Verschlechterung der vorhandenen Symptomatik sowie eine massive soziale Belastung diagnostiziert werde. Die Ungewissheit der Aufenthaltssituation sowie der stets drohende Wegweisungsvollzug hätten zu einer zunehmenden Verschlechterung der Symptomatik sowie zu einer Suizidgefährdung geführt. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens brachten sie ausserdem vor, der Ausschaffungsversuch vom 7. März 2014 habe zu einem (...) Ausnahmezustand mit akuter Suizidalität und in der Folge zu einer deutlichen und anhaltenden Verschlechterung des (...) Zustandes geführt.

E. 5.2

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen eine wiedererwägungsrechtlich wesentliche Veränderung der Sachlage darstellen. Zunächst ist fraglich, ob überhaupt eine seit dem 30. April 2013 veränderte Sachlage vorliegt, zumal bereits im ärztlichen Bericht vom 16. Januar 2013 eine (...) diagnostiziert und im Wiedererwägungsgesuch geltend gemacht wurde, die Beschwerdeführerin 1 sei vom Februar 2013 bis Dezember 2013 sechsmal hospitalisiert worden, was auch einen Zeitabschnitt betrifft, der vor dem massgeblichen Stichtag vom 30. April 2013 liegt. Ausserdem sprechen die Beschwerdeführerinnen in ihrer Eingabe vom 27. März 2014 selber von einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit Februar bzw. April 2013 und äussern sich damit nicht zur Frage, ob die Verschlechterung bereits seit dem Februar 2013 oder erst seit dem April 2013 eingetreten ist. Echte Noven sind dagegen die Vorbringen des Selbstmordversuchs im Mai 2013, der regelmässigen wöchentlichen ambulanten Behandlung seit Juni 2013 und der Suizidalität sowie der Verschlimmerung in der Folge der Verhaftung vom 7. März 2014. Was die vorgebrachte akute Suizidgefahr und den konkreten Selbstmordversuch im Mai 2013 betrifft, so ist auf die konstante Praxis des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, wonach von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung nicht Abstand zu nehmen ist, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung der Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 5780/2011 vom 1. Mai 2012). Abstrakt wurde dies vom BFM in der Verfügung vom 25. Februar 2013 bereits erörtert und damit vorweggenommen. Im vorliegenden Fall wurde nicht substantiiert dargelegt, dass die

Möglichkeit solcher Massnahmen ausgeschlossen wäre. Die konkrete Ausgestaltung geeigneter Massnahmen ist eine Frage der Vollzugsmodalitäten und ist in diesem Verfahren nicht näher zu erörtern. Nach dem Gesagten stellt die vorgebrachte Suizidgefahr keine wiedererwägungsrechtlich wesentlich veränderte Sachlage dar. Daran ändert entgegen der Beschwerde auch nichts, wenn es sich bei der Selbstmordgefahr, wie von den Beschwerdeführerinnen vorgebracht, nicht um eine blossе Drohung gegen den bevorstehenden Wegweisungsvollzug handelt. Was die Verschlechterung der Symptomatik der (...) betrifft, so stellt diese ebenso wenig eine wiedererwägungsrechtlich wesentlich veränderte Sachlage dar, zumal sie entgegen der Einschätzung im ärztlichen Bericht vom 14. Januar 2014 nichts an der Tatsache der Behandelbarkeit der (...) Erkrankung in Armenien ändert. Im vom BFM in Auftrag gegebenen ärztlichen Bericht vom 20. März 2014 wird der Beschwerdeführerin 1 zwar Reiseunfähigkeit attestiert, dauerhafte Reiseunfähigkeit geht daraus hingegen nicht hervor. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist daher nicht angezeigt. Vielmehr ist dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 1 bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten und der Ansetzung des Ausreisetermins Rechnung zu tragen. Soweit geltend gemacht wird, die Verhaftung und der gescheiterte Ausschaffungsversuch vom 7. März 2014 habe eine Verschlechterung des Gesundheitszustands bewirkt, ist festzuhalten, dass damit gegenüber den bereits berücksichtigten gesundheitlichen Problemen keine erhebliche neue Sachlage geschaffen worden ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die mit einer Verhaftung und zwangsweisen Ausschaffung verbundenen Unannehmlichkeiten mit einer freiwilligen Ausreise, wozu die Beschwerdeführerinnen rechtlich verpflichtet sind, vermieden werden könnten. Nach dem Gesagten liegt vorliegend keine erheblich veränderte Sachlage im wiedererwägungsrechtlichen Sinne vor.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit Zwischenverfügung vom 9. April 2014 wurde den Beschwerdeführerinnen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Folglich sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.